

mit Kindern (Ziff. 3); § 11 WStVO steht in Verbindung mit Abs. 2 der §§ 2 bis 4, 6 bis 9 WStVO.

Zur Aufstellung des Tatbestandes in der besonderen Strafrechtsregel benutzt der Gesetzgeber gelegentlich die Methode der Verweisung, und zwar in der Weise, daß er bei der Angabe einzelner Merkmale des betreffenden Tatbestandes auf entsprechende Merkmale eines anderen Tatbestandes verweist. Das geschieht hauptsächlich, um Wiederholungen zu vermeiden, und gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, die Tatbestände knapp zu gestalten. Eine solche Verweisung kann entweder ausdrücklich oder auch stillschweigend erfolgen. Die Existenz von Tatbeständen mit Verweisungen zeigt, wie wichtig es ist, bei der Anwendung einer konkreten Strafrechtsnorm nicht nur sie selbst, sondern das ganze Normensystem zu kennen.

Ein Beispiel für solche Tatbestände ist § 1 Abs. 1 und 2 VESchG. Die dort enthaltenen Tatbestände (Diebstahl, Unterschlagung und Betrug zum Nachteil von gesellschaftlichem Eigentum) nehmen — ohne ausdrücklichen gesetzlichen Hinweis — auf die in den §§ 242, 246, 263 StGB enthaltenen Tatbestände Bezug. Weitere Beispiele sind die §§ 251, 229 Abs. 2 StGB, in denen, soweit in ihnen von der Verursachung einer schweren Körperverletzung die Rede ist, auf die Bestimmung des § 224 StGB Bezug genommen wird; im § 227 Abs. 1 StGB erfolgt diese Bezugnahme ausdrücklich.

b) Eine besondere Art der Aufstellung und Ausgestaltung der Norm liegt dann vor, wenn der Gesetzgeber *BlankeGesetze* verwendet. In den Blankettgesetzen wird der Verbrechenstatbestand nur in allgemeiner Form beschrieben und die spezielle Strafdrohung festgelegt, während sich die konkreten Tatbestandsmerkmale aus den blankettausfüllenden Bestimmungen ergeben. In diesen Fällen wird die vollständige Strafrechtsnorm — abgesehen von der Einwirkung allgemeiner Strafrechtsnormen — erst durch die Verbindung von Blankettgesetz und blankettausfüllendem Gesetz gebildet.

Ein Blankettgesetz ist beispielsweise § 9 WStVO, nach dessen Wortlaut sich derjenige strafbar macht, der bestimmte zur Begelung des Wirtschaftsablaufs erlassene Rechtsnormen vorsätzlich verletzt, die ausdrücklich auf § 9 WStVO Bezug nehmen. Erst unter Zuhilfenahme der blankettausfüllenden Norm (z. B. des § 63 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 10. November 1955<sup>x</sup>) wird der vollständige Tatbestand des betreffenden Verbrechens aufgestellt.

<sup>x</sup> GBl. I, S. 801.